

*Die Beamten von Vaduz berichten, dass die Landschaft von Schellenberg um eine schriftliche Befreiung von der Verpflichtung des Frondiensts, Kalk von Rankweil nach Vaduz zu führen, bitten. Ausf. Vaduz, 1750 November 12, AT-HAL, H 2629, unfol.*

[1] Durchleüchtigster reichsfürst.

Gnädigster fürst und herr, herr!<sup>1</sup>

Was die landschafft Schellenberg über den oberamtlichen befehl de dato 31. Octobris und derselben auf den 7. huius wegen verwaigerten kalchfuehr frohnen von Ranckhweyl<sup>2</sup> auf die anhero beschehene vorforderung und ad protocollum gethane eusserungen für eine weithere schriftliche erklärung sub dato 9 et præsentato 10. currentis dem Oberamt<sup>3</sup> nach bereits schon den 8. dies diesfahls erstatteten unterthängigsten bericht zugesendet, weiset die original-anlaag des mehreren aus, ist zumahlen hieraus sattsamb abzuschliessen, auf was vor eine boshaffte, hartnäckig und vermessene arth gedachte landschafft sich unterfange, vor diese prætendirende fuehr-frohnen nicht nur allein neben einem billichen lohn, auch das von kayserlicher commission aberkhennte essen und trinckhen annoch vor leistende frohn-fuehren und par bezahlten fuehrlohn einen revers von dem Oberamt abzufordern und über alles dieses diese fuehren nur zu gefallen zu verrichten.

Dieweillen aber diese declaration vor ein sehr missfälliges der landsfürstlichen hochheit, rechten und gerechtigkeiten allzu nachtretendes unternehmen und verabscheuliche widersezlichkeit anzusehen und unseres ermessens aufzunehmen ist. So geben wür euer hochfürstlichen durchlaucht inhærendo unserm [2] aberstatteten unterthänigsten amtsbericht zu gnädigster disposition anheimb, wie ein solches von unterthanen gegen ihren landsherrn bezeugendes hochsträfliches verfahren sogleich ohne vor gnädigste herrschafft ein bedenckliches præjudicium durch ein gleichgültige connivenz zu statuiren, mit nachtruckh hintertriben und die unterthanen in die gebührende schranckhen des landesherrlichen respect und gehorsambs gewiesen werden mögen. Worzu wohl das dienstlichste mittel seyn dârffte, daß die bey continuirender weithern widerspenstigkeit sich am meisten hervorthuende landschafftliche und gemeinds-vorstehere und andere sich ein mehreres herausnehmende renitenten in guete verwehr insolang genohmen wurdne, bies sie unterthanen einer ernstlichen pœnalisirten höchsten verordnung sich sowohl, als dem exempel der obern landschafft gemäs bezeiget haben werden, ehe und bevor hinlänglichere und kräfttigere comulsiv-mittel wieder selbige zu ergreifen wären, als wordurch ihnen ihr schuldigste und geschworne gehorsamb mit nachtruckh widerumben eingepflanzt werden könnte, in erwarthung gnädigster verhaltens befehlen erlassen uns zu hochfürstlichen gnaden hulden in aller unterthänigkeit.

Euer hochfürstlichen durchlaucht

Marckht Lichtenstein<sup>4</sup>, den 12. Novembris 1750

Unterthänigst, treu, gehorsambste

Johann Caspar Laaba<sup>5</sup> manu propria

---

<sup>1</sup> Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 und 1748 bis 1772 in Vaduz und Schellenberg, außerdem übernahm er als Vormund des Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Herbert HAUPT, Josef Wenzel Lorenz von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 546–547; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

<sup>2</sup> Rankweil, Gem. in Vorarlberg (A).

<sup>3</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>4</sup> Vaduz, Gem. (FL).

<sup>5</sup> Johann Caspar Laaba war ab 1748 liechtensteinischer Landvogt. Nachdem er sich nicht bewährt hatte, wurde er 1751 entlassen. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Laaba, Johann Caspar*; in: HLFL 1, S. 469.

Joseph Benedict von Böckh<sup>6</sup>  
Carl Joseph Adami<sup>7</sup>

[3] Präsentato den 21. Novembris 1750.

---

<sup>6</sup> *Joseph Benedikt von Böck war um 1748 bis zirka 1764 Rentmeister. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteste, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 53.*

<sup>7</sup> *Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLF 1, S. 484.*